

# Anlage KosmAusbV — (zu § 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 419 - 423)

Abschnitt 1: Pflichtqualifikationen gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Dienstleistung und Verkauf erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend

d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) berufsbezogene Hygienebestimmungen und -vorschriften beachten f) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen beachten und anwendend g) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit einhalten

1.4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

1.5 Bedienen von Apparaten und Instrumenten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) a) Apparate und Instrumente unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung auswählen, bedienen und einsetzen 2

b) Reinigungs-, Desinfektions-, Sterilisations- und Pflegemittel insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und der Belange des Umweltschutzes auswählen und einsetzen c) Apparate und Instrumente desinfizieren, reinigen, sterilisieren und pflegen d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen organisieren und sauber halten 8

1.6 Verkauf und Warenwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) betriebliches Dienstleistungsangebot beschreiben b) Waren und Dienstleistungen in ihrer Wirkungsweise unterscheiden, präsentieren und verkaufen c) betriebliche Arbeits- und Organisationssysteme, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan handhaben 6

d) Preise kalkulieren und auszeichnen e) Waren und Material bestellen, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen 6

1.7 Kundengespräche und Kundenbetreuung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) a) Kunden empfangen und Kundenwünsche ermitteln b) Regeln des Datenschutzes beachten 4 c) Kunden unter Berücksichtigung des Warenangebotes, der betrieblichen Serviceleistungen sowie Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe beratend d) kundenorientierte Gespräche unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsprofils und kundenpsychologischer Grundsätze bei Behandlung, Beratung und Verkauf planen, führen und nachbereiten e) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten 10

1.8 Beurteilen und Reinigen der Haut (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen 4

b) Hautreinigungs- und -pflegemittel auswählen und nach Behandlungsplan dosieren c) Hautzonen mit verschiedenen Methoden reinigen 6

d) individuellen Behandlungsplan insbesondere unter Berücksichtigung der Hautverträglichkeit

erstellen 7

e)Hautveränderungen erkennen sowie kosmetisch zu behandelnde Hautveränderungen bestimmen und entfernen 8

1.9 Pflegende Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 9) a)Pflegemittel für unterschiedliche Körperzonen, insbesondere für Gesicht, Hände, Nacken und Füße auswählen und nach Behandlungsplan anwenden 5

b)Methoden der Haarentfernung unterscheiden c)nicht permanente Haarentfernungsmethoden auswählen und anwenden 4

d)Aromen und Düfte zur Unterstützung kosmetischer Angebote und Maßnahmen einsetzen 4  
Pflege und Behandlung des Gesichtes und des Körperse)Verfahren und Techniken zur Gesichts- und Körperpflege auswählen und anwenden 4

f)Packungen, Dampfbäder, Masken und Kompressen unter Beachtung möglicher Unverträglichkeitsreaktionen anfertigen, auftragen; Nachbehandlungen durchführe g)Methoden der Heliotherapie in ihrer Anwendungs- und Wirkungsweise unterscheiden h)betriebsübliche Verfahren der Heliotherapie anwenden 6

Handpflege i)Zustand der Fingernägel beurteilen k)Verfahren und Techniken zur Hand- und Nagelpflege auswählen und anwenden l)Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten 6

m)Haut- und Nagelveränderungen behandeln n)Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen, Tamponieren beheben 3

Fußpflege o)Zustand der Zehennägel beurteilen p)Verfahren und Techniken zur Fuß- und Nagelpflege auswählen und anwenden q)Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten 6

r)vorbeugende Maßnahmen, insbesondere gegen Mykose planen und durchführe s)Haut- und Nagelveränderungen behandeln t)Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen, Tamponieren beheben 4

1.10 Dekorative Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 10) a)Farb- und Typberatung unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der Kundentypologie und aktueller Trends durchführen 2

b)Verfahren, Techniken und Arbeitsmaterialien zur dekorativen Gestaltung der Haut und der Nägel auswählen und anwende c)Wimpern und Augenbrauen unter Anwendung verschiedener Techniken, insbesondere durch Formen und Färben gestalten 8

d)künstliche Wimpern auswählen und anbringene)Präparate zur Camouflage auswählen und anwenden 4

1.11 Kosmetische Massagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11) a)Befunderhebung durchführen und Massageplan aufstellen b)Mittel und Wirkstoffe zur kosmetischen Massage unterscheiden und anwende c)Massagearten unterscheiden d)manuelle Massagen zur Reinigung, Durchblutungsförderung, Muskellockerung und zur Entspannung unter Berücksichtigung möglicher Kontraindikationen durchführe e)Techniken der manuellen Lymphdrainage unterscheiden f)apparativ unterstützte Massagen, insbesondere unter Einsatz von Reizstrom und mechanischen Hilfsmitteln durchführen 16

1.12 Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) a)Auswirkungen des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens auf den Hautzustand unterscheiden 6

b)Empfehlungen zu gesunden Ernährungs- und Lebensweisen unterbreite c)Bewegungs-, Haltungs- und Entspannungsübungen vorschlagen 5

Abschnitt 2: Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2

2.1 Permanente Haarentfernung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) a)Apparate und Instrumente zur permanenten Haarentfernung in ihrer Funktionsweise unterscheiden b)Wirkungen und Risiken der permanenten Haarentfernung unterscheiden und bewerte c)permanente Haarentfernung durchführend)Ergebnis der permanenten Haarentfernung kontrollieren; Nachbehandlung durchführen 12

2.2 Hydrotherapie (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) a)Apparate und Instrumente zur Hydrotherapie in ihrer Funktionsweise unterscheiden b)Methoden und Wirkung hydrotherapeutischer Maßnahmen unterscheiden und mögliche Unverträglichkeiten erkennen c)Hydrotherapeutische Reizanwendungen in unterschiedlichen Temperaturbereichen anwenden 6

2.3 Visagismus (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) a)Einsatzmöglichkeiten und Methoden der Gesichtsgestaltung unterscheiden b)Techniken, Hilfsmittel und Präparate typ- und situationsgerecht auswählen c)Maßnahmen der Gesichtsgestaltung durchführen 6

2.4 Permanentes Make-up (§ 4 Abs. 2 Nr. 4) a)Einsatzmöglichkeiten und Techniken des permanenten Make-ups unterscheiden b)Hilfsmittel und Präparate typgerecht auswählen und einsetzen c)über die Wirkung der Maßnahme aufklären und beratend)Ergebnis des permanenten Make-ups kontrollieren und bewerten; Nachbehandlung durchführen 12

2.5 Nagelmodellage (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) a)Einsatzbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der Nagelmodellage unterscheiden b)Präparate, Materialien und Techniken zur Nagelmodellage auswählen c)künstliche Nägel anbringen, formen und gestalten 6

2.6 Spezielle Fußpflege (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) a)krankhafte Veränderungen ermitteln und bei der Durchführung fußpflegerischer Maßnahmen berücksichtigen b)Maßnahmen zur Vorbeugung von Zehenfehlstellungen beherrschen und anwende c)Nagelfehlstellungen unter Einsatz mechanischer Hilfsmittel beheben 12

2.7 Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) a) Indikationen und Kontraindikationen feststellen und im Kundengespräch erläutern b) Massagebereiche festlegen und Massageplan aufstellen c) Techniken der manuellen Lymphdrainage anwenden 12

Zitiervorschlag: Anlage KosmAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KosmAusbV/anlage>